

Einlageblatt zur Streckenliste für das Jagdjahr 20.../20...

Mitteilung des Abschusses von Rabenkrähen und Elstern sowie von Kormoranen

Untere Verwaltungsbehörde

Jagdausübungsberechtigter

(Bezeichnung der unteren Verwaltungsbehörde)

(Name des/der Jagdausübungsberechtigten)

(Anschrift der unteren Verwaltungsbehörde)

(Anschrift des/der Jagdausübungsberechtigten)

Eigenjagdbezirk

(Name des Eigentümers) (Lage: Gemeinde, Land-/Stadtkreis) (Name des Jagdreviers)

Gesamtgröße des Jagdreviers: _____ ha

davon _____ ha Wald _____ ha Feld

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk:

(Name des Jagdgenossenschaft) (Lage: Gemeinde, Land-/Stadtkreis) (Name des Jagdreviers)

Gesamtgröße des Jagdreviers: _____ ha

davon _____ ha Wald _____ ha Feld

Abschuss von Rabenkrähen und Elstern

Rechtsgrundlagen und Hinweise:

1. Nach § 1 der Verordnung der Landesregierung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Rabenvogel ("Rabenvogelverordnung") vom 15.07.1996 (GBl. S. 489) dürfen Jagdausübungsberechtigte und mit deren Erlaubnis Inhaber von Jagderlaubnisscheinen abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wildlebenden Tieren der Arten Rabenkrähe und Elster außerhalb von befriedeten Bezirken, von Naturschutzgebieten, von Naturdenkmälern und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) nachstellen und sie töten. Unberührt bleiben die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 12 der Bundesartenschutzverordnung) und über das Zerstören von Nist- und Brutstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
2. Abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG dürfen Jagdausübungsberechtigte im Rahmen des Absatzes 1 erlegte Tiere in Besitz nehmen und sich aneignen. Die Vermarktungs- und Verkehrsverbote (§ 42 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) bleiben unberührt.
3. Nach § 2 der Rabenvogelverordnung haben die Jagdausübungsberechtigten der unteren Verwaltungsbehörde Art und Anzahl der erlegten Tiere jährlich bis spätestens 15. April anzuzeigen, die im vorangehenden Zeitraum (16. Juli bis 14. März) erlegt wurden.

Mitteilung der Abschüsse von Rabenkrähen und Elstern:

Gemäß der Rabenvogelverordnung wurden im Zeitraum vom 15. März 20... bis zum 15. Juli 20... folgende Abschüsse von **Rabenkrähen** und **Elstern** durchgeführt:

Rabenkrähen: _____ Stück

Elstern: _____ Stück

